ken* Me frühestmößliche Aufdeckung jedes einzelnen Staatsverbrechens, noch bevor unmittelbar materielle oder ideelle Schäden eingetreten sind, ist ein dringendes objektives Erfordernis zum Schutze der sozialistischen Errungenschaften vor feindlichen Angriffen sowie ein wesentlicher Beitrag zur allseitigen Stärkung der DDR* Deshalb wird im StGB sowohl in der Präambel als auch in den Art. 1 und 3 der Grundsätze der Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor Klassenfeindliehen Anschlägen als die wesentlichste Aufgabe des neuen sozialistischen Strafrechts und zugleich als gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger hervorgehoben.

Gemäß Art. 3 StGB sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen gesetzlich verpflichtet, die Bürger zur hohen Klassenwachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen, zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin, die – wie bereits in anderen Zusammenhängen dargestellt – die Durchführung und Verschleierung von Staatsverbrechen begünstigen, zu erziehen.

Darüber hinaus sind sie dafür <u>verantwortlich</u> und <u>rechenschaftspflichtiq</u>, daß in ihren Aufgabenbereichen durch eine wissenschaftliche Führungs- und Leitungstätigkeit und durch eine umfangreiche Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern staatsfeindlichen Angriffen vorgebeugt wird. Sie haben die Ursachen und Bedingungen von Staatsverbrechen in ihrem Verantwortungsbereich zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Msziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleist en.

Die Sicherheits- und Rechtspflegeorgane, die für die frühzeitige, allseitige Aufdeckung von Staatsverbrechen einschließlich ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen hauptverantwortlich sind, haben gemäß Art. 3 StGB die Verpflichtung, mit ihren Erfahrungen, die sie im Kampf gegen